

Satzung des Mesnerverbandes der Diözese Augsburg

In der Diözese Augsburg besteht gemäß Satzung vom 1. Januar 1928 ein „Verein des katholischen Kirchenpersonals der Diözese Augsburg“ mit Sitz in Augsburg, der mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats Augsburg vom 1. März 1971 den Namen „Mesnerverband der Diözese Augsburg“ erhalten hat. Vorstand sowie Mitgliederversammlung dieses nicht in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragenen Vereins beschlossen auf ihrer gemeinsamen Sitzung vom 19. November 2014 die Neufassung der nachstehenden

Satzung des Mesnerverbandes der Diözese Augsburg

§ 1

[Name, Sitz, Rechtsform]

I. Der Verein führt den Namen:

„Mesnerverband der Diözese Augsburg“

Er wird weiterhin als nicht rechtsfähiger Verein geführt.

II. Er hat seinen Sitz in Augsburg.

III. Der „Mesnerverband der Diözese Augsburg“, der sich entsprechend den Dekanaten der Diözese Augsburg gliedert, ist gleichzeitig ein kirchlicher Verein im Sinne der cc. 298, 321 ff. des Codex Iuris Canonici (CIC/1983). Sein kirchlicher Charakter wurde durch Dekret des Bischofs von Augsburg vom 06. Dezember 1994 (AZ: BS - 1991) bestätigt.

§ 2

[Zweck]

I. Dieser Verein ist der Berufsverband für die Mesner in der Diözese Augsburg. Mesner im Sinne dieser Satzung sind Männer und Frauen, die voll-, teilzeit-, geringfügigbeschäftigt oder ehrenamtlich den Mesnerdienst an einer Kirche in der Diözese Augsburg ausüben.

II. Dem Mesnerverband obliegt

1. die Förderung des geistlichen Lebens (spirituelle Aufgabe),
2. die Sorge für die berufliche Aus- und Weiterbildung (Bildungsaufgabe) und
3. die Wahrnehmung der Standesinteressen (berufsständische Aufgabe) seiner Mitglieder.

III. Die Erfüllung seiner Aufgabe nach den Absätzen I und II sieht der Mesnerverband insbesondere in

1. der Vertiefung von Glaube und Frömmigkeit seiner Mitglieder durch Exerzitien, Seminare, Einkehr und Besinnungstage,
2. der Pflege einer christlichen Gemeinschaft der Mitglieder durch Dekanatstage, dekanatsübergreifende Zusammenkünfte und Diözesantage,

3. der Sorge für die zum Mesnerdienst nötige Aus- und Fortbildung durch betreffende Schulungen und Fachtagungen, z.B. Diözesantag,
4. der Beratung der Mitglieder in berufsständischen Fragen,
5. der Mitwirkung in Form von Anhörung an einer Fortschreibung der „Dienst- und Vergütungsordnung für Mesnerinnen und Mesner in der Diözese Augsburg“ in der Fassung vom 1. Juni 1992 (ABl. S. 262; ber. S. 326) und
6. der Herausgabe des Standesorganes „Der katholische Mesner“.

Veranstaltungen im Sinne der Ziffern 1 und 2 stehen auch Angehörigen der Mitglieder offen.

§ 3

[Gemeinnützigkeit]

- I. Mit der Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar kirchliche sowie sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden.
- IV. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

[Mitgliedschaft]

- I. Personen, die eine Mesnertätigkeit im Sinne von § 2 Abs. I ausüben, sind bzw. werden Mitglieder des Vereins, sofern sie einer Mitgliedschaft nicht ausdrücklich, möglichst schriftlich widersprechen.
- II. Der Vorstand entscheidet erforderlichenfalls über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. I.
- III. Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten; sie sind insbesondere berechtigt, die Leistungen und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Männer und Frauen nach § 2 Satz (I) besitzen bei allen zu wählenden Ämtern des Mesnerverbandes Augsburg gleichermaßen aktives und passives Wahlrecht.
- IV. Besonders verdiente Persönlichkeiten können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- V. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- VI. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung, die dem Verein drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein muss, möglich.
- VII. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied den ihm nach den Bestimmungen dieser Satzung obliegenden Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht

nachkommt oder ihnen trotz nachweislicher Abmahnung zuwiderhandelt; ferner, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins so nachhaltig in Widerspruch setzt und trotz nachweislicher Abmahnung dabei beharrt, dass es zu einer Ausübung der Mitgliedsrechte nicht länger mehr geeignet erscheint. Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss gegeben sind, entscheidet jeweils der Vorstand des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ausschluss erfolgt jeweils durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes, der zu seiner Wirksamkeit der Zustellung an das betreffende Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bedarf.

§ 5

[Beiträge der Mitglieder]

- I. Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehört insbesondere die Pflicht, Beiträge zu leisten.
- II. Art und Höhe der Beiträge werden jeweils vom erweiterten Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- III. Bei Festsetzung der Beiträge sind die Mitglieder grundsätzlich gleich zu behandeln. Ausnahmen von diesem Grundsatz zuungunsten eines Mitgliedes bedürfen dessen Zustimmung.

§ 6

[Vereinsvermögen]

- I. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nötige Mittel erhält der Verein aus:
 1. den Beiträgen der Mitglieder,
 2. den Erträgen des Vereinsvermögens,
 3. Einnahmen, die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 dieser Satzung zufließen, und
 4. Zuwendungen, die ihm von der Diözese gewährt werden.
- II. Bei dem Vereinsvermögen handelt es sich um ein von dem der Mitglieder gesondertes Vermögen; die Mitglieder haben daran keinen Anteil.
- III. Die Mitglieder können nicht Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seiner Aufgaben und Zwecke lassen keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

§ 7

[Organe]

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§§ 8 mit 19),
2. der erweiterte Vorstand (§§ 11 mit 14) und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8

[Vorstand]

- I. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 1. dem Diözesanpräses,
 2. dem Diözesanleiter und seinem 1. und 2. Vertreter,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassier und
 5. drei Beisitzern.
- II. Der Diözesanpräses wird vom Bischof von Augsburg nach Anhörung des (amtierenden) Vorstandes jeweils auf die Dauer von fünf Jahren (Amtszeit) berufen; Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.
- III. Die Mitglieder nach Abs. I Nr. 2 mit 5 werden von den Mitgliedern jeweils auf die Dauer von fünf Jahren (Amtszeit) am Diözesantag gewählt.
- IV. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen bzw. gewählt ist.
- V. Scheidet der Diözesanleiter während der Amtszeit aus, so wird am nächsten Diözesantag für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Abs. I Nrn. 2 mit 5 aus, so rückt für die restliche Amtszeit eine Ersatzperson nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen der letzten (Vorstands-)Wahl.

§ 9

[Aufgaben des Vorstandes]

- I. Der Vorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit den übrigen Vereinsorganen nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.
- II. Der Verein wird durch den Diözesanleiter, im Verhinderungsfalle von seinem 1. Vertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Diözesanleiter, im Verhinderungsfalle sein 1. Vertreter, kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß ist in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- III. Der Vorstand hat die ihm nach Gesetz dieser Satzung, den Beschlüssen und Weisungen von erweiterter Vorstandschaft und Mitgliederversammlung zukommenden Aufgaben wahrzunehmen.
- IV. Der Vorstand erarbeitet die Vorlagen für die Beratungen von erweiterter Vorstandschaft sowie Mitgliederversammlung und gibt sie mit entsprechenden Empfehlungen an diese Organe weiter.
- V. Die einzelnen Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeiten ehrenamtlich aus; ihnen dabei entstehende Aufwendungen erhalten sie auf Antrag vom Verein gegen Nachweis erstattet.

§ 10

[Willensbildung des Vorstandes]

- I. Der Vorstand wird durch Beschlussfassung tätig.
- II. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Diözesanpräses, bei seiner Verhinderung die des Diözesanleiters den Ausschlag.
- III. Der Vorstand tritt wenigstens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Diözesanleiter aus besonderem oder dringendem Anlass den Vorstand zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Diözesanleiter hat den Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.
- IV. Die Vorstandssitzungen können auch als Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft durchgeführt werden.
- V. Der Diözesanleiter bereitet die Sitzungen vor, lädt zu sämtlichen Sitzungen - auch den regelmäßig stattfindenden - jeweils zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz.
- VI. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens fünf von ihnen (einschließlich des Diözesanpräses oder Diözesanleiters) erschienen und stimmberechtigt sind. Ist der Vorstand beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Besprechung und Beratung desselben Gegenstandes einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, jedoch nicht ohne den Diözesanpräses oder Diözesanleiter beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt in solchem Falle Abs. V entsprechend.
- VII. Der Diözesanleiter vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, soweit beschlussmäßig nicht ein anderes bestimmt wird.
- VIII. Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes ersehen lässt, sowie den Gang der Besprechungen und Beratungen im allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschließlich des Abstimmungsergebnisses dazu) ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Protokoll ist von dem Diözesanleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.
- IX. Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.
- X. Ein Vorstandsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher

Beteiligung ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- XI. Bei Verhinderung des Diözesanleiters vertritt ihn sein 1. Vertreter. Ist auch er verhindert, so vertritt ihn sein 2. Vertreter.
- XII. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist nicht übertragbar. Ihre Ausübung kann im Verhinderungsfall nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Diözesanleiters einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 11

[Erweiterte Vorstandschaft]

- I. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:
 - 1. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - 2. je einer Verbindungsperson (§ 15 Abs. II) oder im Verhinderungsfall deren Vertretern sowie
 - 3. nach Ermessen des Vorstandes den Vertretern der Verbindungsperson.
- II. Vorsitzender der erweiterten Vorstandschaft ist der Diözesanleiter. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn sein 1. Vertreter, bei dessen Verhinderung sein 2. Vertreter.

§ 12

[Wahl der erweiterten Vorstandschaft]

- I. Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft gemäß § 11 Abs. I Nrn. 2 und 3 werden auf die Dauer von fünf Jahren (Amtszeit) nach Maßgabe von § 15 Abs. II gewählt. Wiederholte Wahl ist zulässig.
- II. Die Neuwahl der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft gemäß § 11 Abs. I Nrn. 2 und 3 erfolgt nach Inkrafttreten dieser Satzung in benachbarten Dekanaten bei einer MesnerVersammlung durch die Mitglieder nach Maßgabe von § 15 Abs. II.
- III. Scheidet ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft nach § 11 Abs. I Nrn. 2 und 3 aus, so findet die Bestimmung des § 8 Abs. V entsprechende Anwendung.

§ 13

[Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft]

- I. Die erweiterte Vorstandschaft hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit den übrigen Vereinsorganen nach besten Kräften auf die Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.
- II. Ihre Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen ist.
- III. Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:
 - 1. das Aufstellen von Grundsätzen und der Erlass von Richtlinien für die Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben des Vereins,

2. Anschaffungen und sonstige Ausgaben, die über den jährlichen Haushaltsplan des Vereins hinausgehen (überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben),
 3. der Abschluss von Überlassungsverträgen, vor allem von Mietverträgen,
 4. die Übereignung (auch sicherungsweise) oder die Verpfändung von Teilen des Vereinsvermögens,
 5. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Abgabe von Bürgschaftsversprechen,
 6. die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Erklärung eines Verzichtes, der Abschluss eines Vergleiches, die Abgabe von Schuldanerkennnis, Schuldversprechen u. ä.,
 7. die Eingehung von Verpflichtungen zu Verfügungen und Maßnahmen nach Nrn. 2 mit 6,
 8. die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes des Vereins,
 9. die Anerkennung der Jahresrechnung des Vereins,
 10. die Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Vereins durch Mitglieder oder Beauftragte der erweiterten Vorstandschaft,
 11. die Entlastung des Vereinsvorstandes,
 12. die Erstellung eines Jahresberichts für die Mitgliederversammlung,
 13. die Festsetzung von Art und Höhe der Mitgliederbeiträge,
 14. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie
 15. die Beschlussfassung über eine Umwandlung oder Aufhebung des Vereins.
- IV. § 10 Abs. VII gilt für die erweiterte Vorstandschaft entsprechend.

§ 14

[Erweiterte Vorstandschaft - Willensbildung]

- I. Die erweiterte Vorstandschaft wird durch Beschlussfassung tätig.
- II. Die erweiterte Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse - soweit nicht anderes vorgeschrieben ist - mit der Mehrheit der zu ihren Sitzungen erschienenen und stimmberechtigten Mitgliedern. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Diözesanpräses, bei dessen Verhinderung die des Diözesanleiters den Ausschlag.
- III. Die erweiterte Vorstandschaft tritt jährlich wenigstens einmal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Diözesanleiter aus besonderem oder dringendem Anlass den erweiterten Vorstand zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Diözesanleiter hat die erweiterte Vorstandschaft innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens fünf Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragen. Der Diözesanleiter kann gemeinsame Sitzungen von Vorstand und erweiterter Vorstandschaft einberufen.

- IV. Der Diözesanleiter bereitet die Sitzungen vor und lädt zu sämtlichen Sitzungen - auch den regelmäßig stattfindenden - jeweils zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- V. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn ihre sämtlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind. § 10 Abs. VI S. 2 mit 4 und § 14 Abs. IV gelten entsprechend.
- VI. Die Bestimmungen des § 10 Abs. VIII mit XII finden auf die erweiterte Vorstandschaft entsprechende Anwendung.

§ 15

[Dekanatsleiter- und Verbindungspersonen]

- I. Für jedes der 23 Dekanate der Diözese Augsburg wird von den im jeweiligen Dekanat tätigen Mesnern in einer Dekanatsversammlung aus ihrer Mitte ein Dekanatsleiter und dessen Vertreter auf die Dauer von fünf Jahren (Amtszeit) mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Dem Dekanatsleiter obliegt insbesondere die Abstimmung der Tätigkeit des Mesnerverbandes im betreffenden Dekanat.
- II. Die Mitglieder benachbarter Dekanate (möglichst deckungsgleich mit den Gebieten der ehemaligen acht Regionen) der Diözese Augsburg wählen bei einem Mesnertag aus ihrer Mitte jeweils eine Verbindungsperson und deren Vertreter auf die Dauer von fünf Jahren (Amtszeit) mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten. Die Verbindungsperson ist insbesondere für die Aktivitäten des Mesnerverbandes im betreffenden Gebiet verantwortlich und leitet die Koordinierung der Arbeit zwischen den betreffenden Dekanaten und des Vorstandes.

§ 16

[Dekanatspräses und dekanatsübergreifender Präses]

Die für das Gebiet nach § 15 (II) dekanatsübergreifenden Präses und Dekanatspräses (und deren Stellvertreter) werden nach Anhörung des Vorstandes vom Generalvikar des Bischofs von Augsburg auf die Dauer von fünf Jahren (Amtszeit) berufen; Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.

§ 17

[Mitgliederversammlung]

- I. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
- II. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an (§ 4 I).

§ 18

[Zuständigkeit der Mitglieder]

- I. Die Mitgliederversammlung hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit dem Vorstand nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuweisen.
- II. Ihre Zuständigkeit umfasst:

1. die Wahl von acht Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 Abs. III,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vereins,
 3. die Entlastung der erweiterten Vorstandschaft,
 4. die Mitwirkung bei der Festsetzung von Art und Höhe der Beiträge,
 5. die Mitwirkung bei einer Satzungsänderung und
 6. die Mitwirkung bei der Auflösung des Vereins.
- III. § 10 Abs. VII gilt für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19

[Willensbildung der Mitgliederversammlung]

- I. Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig.
- II. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ihrer erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz eine größere Mehrheit oder noch weitere Erfordernisse vorschreibt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Diözesanpräses, bei seiner Verhinderung die des Diözesanleiters den Ausschlag.
- III. Die Mitgliederversammlung ist möglichst einmal jährlich einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ob das Interesse des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfordert, entscheidet jeweils der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen vorab durch Beschluss.
- IV. Der Diözesanleiter bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie rechtzeitig und zwar zwei Wochen zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.
- V. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder erschienen und stimmberechtigt sind.
- VI. Im Übrigen gelten hier die Bestimmungen des § 10 Abs. VI Satz 2 mit 4, VIII mit XII entsprechend.

§ 20

[Haushaltsplan]

- I. Haushalts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- II. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind für jedes Kalenderjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen; er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- III. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben im Bewilligungszeitraum erforderlich ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er ermächtigt den Vorstand, Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und

Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan selbst werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgehoben.

- IV. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Kalenderjahres vom erweiterten Vorstand zu beschließen. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins sind in eine Anlage des Haushaltsplanes aufzunehmen.
- V. Der vom erweiterten Vorstand genehmigte Haushaltsplan ist jeweils der vom Bischof von Augsburg bestimmten Stelle zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.
- VI. Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Vorstand bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnissen möglich. Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- VII. Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und beschlossen worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Vorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
 1. den Vereinszweck weiterzuführen,
 2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen und
 3. alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 21

[Jahresrechnung]

- I. Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.
- II. Die Rechnung hat nachzuweisen:
 1. die für das Rechnungsjahr anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplans,
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und
 3. den Stand des Vereinsvermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.
- III. § 20 Abs. V gilt entsprechend.

§ 22

[Satzungsänderung]

- I. Eine Änderung der Satzung bedarf eines mit Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der erweiterten Vorstandschaft sowie der Mitgliederversammlung.

- II. Änderungen der §§ 2, 8, 11, 20 mit 24 dieser Satzung bedürfen zusätzlich der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Augsburg.
- III. Eine gemäß Abs. I vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen. Ist etwas Derartiges in ein öffentliches Register einzutragen, so ist die Eintragung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

§ 23

[Auflösung]

- I. Der Verein kann durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft sowie der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist jeweils eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- II. Ein Beschluss im Sinne von Abs. I bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Augsburg.

§ 24

[Vermögensbildung, Anfallberechtigung]

- I. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins - gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise -, bei sonstiger Beendigung, auch Fusion des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Diözese Augsburg mit der Maßgabe zu, es für kirchliche oder sonst gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- II. Eine gemäß §§ 23, 24 Abs. I dieser Satzung vorgenommene Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 25

[Genehmigung der Satzung]

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Bischofs von Augsburg.
Das gleiche gilt für ihre Änderung nach Maßgabe von § 22 Abs. II.

§ 26

[Inkrafttreten, Veröffentlichung]

- I. Diese Satzung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.
- II. Es wird beantragt, sie im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.
- III. Mit Ablauf des 30. April 2015 treten die bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg

